

Mitteilung des Senats

vom 22. April 1932.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|--|---------|
| 1. Errichtung einer Gaststätte am Osterdeich | S. 109. |
| 2. Betreuung der schulentlassenen Jugendlichen | „ 110. |

1. Errichtung einer Gaststätte am Osterdeich.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, hat den anliegenden Bericht erstattet. Die Wirtschaftserlaubnis ist mit der Maßgabe erteilt, daß der Inhaber gehalten ist, eine gut bürgerliche Gaststätte ohne Tanzflächen und ohne Klubräume mit reichlich Sitzgelegenheit im Freien zu errichten und zu unterhalten; die Sitzgelegenheiten im Freien müssen mindestens so zahlreich sein wie in den geschlossenen Räumen. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation unter der Bedingung zu, daß in dem Erbbauvertrag ein Tanzverbot aufgenommen wird.

Bericht.

Der Inhaber der Weserlust, Herr Hermann Hütte, plant am Osterdeich in der Nähe der Altmannshöhe die Errichtung einer Gaststätte. Er beantragt, ihm hierzu einen Teil des im anliegenden Plane*) dargestellten Außendeichgeländes in Erbbaurecht zu überlassen. Die genauen Pläne über die Lage und die Größe des Bauplatzes und die baukünstlerische Gestaltung des Gebäudes sollen durch einen Wettbewerb unter bremischen Architekten erlangt werden.

Die unterzeichnete Deputation ist der Ansicht, daß in städtebaulicher Hinsicht grundsätzliche Bedenken nicht vorliegen unter der Bedingung, daß sich die geplante Gaststätte als Gesamtanlage in das Stadtbild an dieser wichtigen Stelle gut einfügt und besonders ihre Baumassen leicht und niedrig gehalten werden. Ob diese Voraussetzungen erfüllt werden, kann erst an Hand der endgültigen Pläne entschieden werden. Die Wasserstraßendirektion Bremen hat gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwendungen erhoben. Die unterzeichnete Deputation beantragt:

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Vergebung eines Teiles des bezeichneten Geländes am Osterdeich in Erbbaurecht zur Errichtung einer Gaststätte einverstanden mit der Maßgabe, daß an die baukünstlerische Gestaltung des Bauwerks erhöhte Anforderungen gestellt werden und daß die Baupläne der besonderen Genehmigung der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung im Benehmen mit der Sachverständigen-Kommission zum Schutze von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern unterliegen.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

(gez.) D. Allerheiligen.

(gez.) Kellner.

*) Der Plan liegt in der Kanzlei der Bürgerschaft aus.

2. Betreuung der schulentlassenen Jugendlichen.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen den anliegenden Bericht nebst Gesetzentwurf vorgelegt. Der Senat stimmt der Vorlage zu und ersucht die Bürgerschaft, die Gesetzesvorlage zu beschließen.

Anlage.

ein Bericht.

Zu dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 18. März 1932, durch welchen der Senat ersucht wird, „angesichts der Berufsnot der Jugendlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um der Ostern 1932 zur Schulentlassung kommenden Jugend, die noch keine Lehr- oder Arbeitsstelle gefunden hat, eine Betreuung durch die Volks- und Fortbildungsschulen zu gewährleisten“, erstattet die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen hiermit auftragsgemäß Bericht.

Von den mit Beendigung der achtjährigen Volksschulpflicht die Schule verlassenden, in der Stadt Bremen wohnenden Jugendlichen besuchen die Mädchen für ein weiteres Jahr die Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule; die männlichen unter den genannten Jugendlichen sind dagegen auf Grund der bestehenden Gesetze nur insoweit zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet, als sie sich in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis befinden. Obwohl die Zahl der Ostern 1932 zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen infolge der Geburtenabnahme im Kriege einen starken Rückgang aufweist, wird ein großer Teil von ihnen infolge der schwierigen Wirtschaftslage beschäftigungslos bleiben. Aus einer von der Inspektion der Volksschulen im März d. J. veranlaßten Umfrage ergab sich, daß von den 869 Ostern 1932 aus den stadtbremischen Volksschulen zur Entlassung kommenden Knaben zur Zeit der Umfrage 288 noch keine Lehr- oder Arbeitsstelle gefunden hatten.

Die von der Bürgerschaft gewünschte schulische Betreuung der beschäftigungslos bleibenden Jugendlichen wird neben dem Gesichtspunkt, durch einen ausreichenden und geregelten Schulbesuch der Gefahr einer sittlichen Verwahrlosung der Jugendlichen entgegen zu wirken, den anderen zu beachten haben, den Nachteil des verspäteten Eintritts in den Beruf durch eine bessere Berufsvorbildung möglichst auszugleichen.

Dem ersten Gesichtspunkte wird nur durch Einführung der Schulpflicht für die in Frage kommenden Jugendlichen Genüge geschehen können. Mit einem entsprechenden Gesetze würde Bremen — wenn auch zunächst nur auf Zeit — eine Lücke in seiner Berufsschulgesetzgebung ausfüllen, die sich infolge der schrittweisen Ausdehnung der Schulpflicht auf die verschiedenen Berufsgruppen ergeben hat. In Gemeinden wie Hamburg, Bremerhaven, Hemelingen — um nur diese zu nennen — hat man von Anfang an auch die beschäftigungslosen Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre in die Berufsschulpflicht einbezogen.

Von dem zweiten Gesichtspunkte aus ergibt sich die Aufteilung der Aufgabe zwischen Volksschule und Berufsschule. Diejenigen, welche das Abschlußziel der Volksschule nicht erreicht haben, verbleiben am besten in dieser Schulart, um hier eine weitere Förderung in der grundlegenden Bildung zu erhalten; alle übrigen sind zweckmäßig der Berufsschule zur weiteren Betreuung zuzuweisen.

Bei dieser Aufteilung werden etwa 200 Beschäftigungslose auf die Berufsschulen entfallen. Von ihnen haben etwa 20 den Wunsch, in eine kaufmännische Lehre einzutreten; sie werden ohne Bedenken an Hand des Lehrplanes der Lehrlingsklassen der Großhandelspflichtschule unterrichtet werden können, da sich aus der mangelnden praktischen Anschauung für sie hierbei unterrichtliche Schwierigkeiten kaum ergeben und auch bei der Kleinheit ihrer Zahl angenommen werden darf, daß ihrem Berufswunsch in absehbarer Zeit entsprochen werden kann.

Dagegen verbietet es sich, die verbleibenden rund 180, die sich einem gewerblichen Berufe zuwenden möchten, in den ihren Berufswünschen entsprechenden Fachklassen der Gewerblichen Schulen unterzubringen; die Angehörigen dieser Gruppe würden, da ihnen die Meisterlehre fehlt, dem Unterricht in den Fachklassen nur zum Teil folgen können, zudem wäre aber auch bei dem häufigen Auseinandergehen von Berufswunsch und Lehrlingsbedarf der Wirtschaft eine Versteifung auf vielfach unerfüllbare Berufsabsichten zu befürchten.

Diesen Jugendlichen wird beruflich am besten durch eine praktische Einführung in die Grundtechniken der Holz- und Metallbearbeitung gedient werden; neben einer allgemeinen Arbeitsschulung werden sie auf diesem Wege handwerkliche Kenntnisse und Fertigkeiten gewinnen, die ihnen in jedem Berufe nur förderlich sein können. An die im Mittelpunkt des Unterrichts stehende Werkstattarbeit wird sich die theoretische Unterweisung — Übungen im Zeichnen, Rechnen und sprachlicher Gestaltung — anzuschließen haben. Auf eine nebenher laufende, aus gesundheitlichen, erzieherischen und volkswirtschaftlichen Gründen gleich wünschenswerte Unterweisung dieser Jugendlichen auch in Gartenbauarbeit muß wegen Fehlens freier Lehrkräfte leider verzichtet werden.

Ein Unterricht der angedeuteten Art muß sich, falls er sich als „Vorlehre“ fruchtbringend auswirken soll, über mindestens 12 Wochenstunden erstrecken; in diesem Ausmaß, gleichmäßig derart auf 3 Wochentage verteilt, daß unterrichtsfreie und unterrichtsbelegte Tage abwechseln, reicht er auch aus, eine erzieherische Verwahrlosung der Jugend zu verhüten. In dem angegebenen Umfange läßt sich der Unterricht sowohl der kaufmännisch als auch der gewerblich zu Schulenden im Rahmen der Mittel durchführen, die die unterzeichnete Behörde im Haushaltsplanentwurf für 1932 auf Grund der im August des Vorjahres geschätzten Schülerzahlen angefordert hat. Für die kaufmännischen Schüler (1 Klasse) würden sich 12 Wochenstunden, für die gewerblichen Schüler (6 Klassen) 108 Wochenstunden Unterricht ergeben; die letztere Zahl umfaßt 72 Stunden Werkunterricht (12 Halbklassen zu 15 Schülern \times 6 Wochenstunden) und 36 Stunden theoretischen Unterricht (6 Vollklassen \times 6 Wochenstunden). Infolge des jede Voraussicht übersteigenden Zurückbleibens der Schülerzahlen hinter den normaler Weise zu erwartenden wird es möglich sein, diese Stunden durch freibleibende Pflichtstunden hauptamtlicher Lehrkräfte der Großhandelschule und der Gewerblichen Schulen zu decken. Im Sachverbrauch wird der Unterricht so sparsam einzurichten sein, daß eine Überschreitung der für 1932 im Haushalt der genannten beiden Schulen angeforderten Mittel vermieden wird.

Gemäß obigen Ausführungen beantragt die unterzeichnete Behörde, die Bürgererschaft wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung geben.

Bremen, den 5. April 1932.

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen.

(gez.) G. Sommer.

(gez.) i. B. Ulrich.

Unteranlage. Gesetz, betreffend die Fortbildungsschulpflicht der Ostern 1932 nach Beendigung der achtjährigen allgemeinen Schulpflicht beschäftigungslosen männlichen Jugendlichen.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Alle in der Stadt Bremen wohnenden, mit Ende des Schuljahres 1931 nach Beendigung der achtjährigen Schulpflicht die stadtbremischen Schulen verlassenden männlichen Jugendlichen, die der Fortbildungsschulpflicht nicht schon auf Grund der bestehenden Gesetze unterliegen, sind verpflichtet, an einem von der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen einzurichtenden Unterricht teilzunehmen. Die Schulpflicht dauert bis zum Eintritt des Schulpflichtigen in ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres 1932.

§ 2.

Befreit von der Teilnahme am Unterricht sind diejenigen schulpflichtigen Jugendlichen, welche einen von der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen als Ersatz anerkannten Unterricht besuchen.

§ 3.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll 12 in der Regel nicht überschreiten.

§ 4.

Die Erziehungsberechtigten (Eltern und Vormünder) sind verpflichtet, die ihrer Sorge unterstehenden schulpflichtigen Jugendlichen bis spätestens zum 21. Mai 1932 bei der Unterrichtskanzlei (Georgstraße 5) zum Schulbesuch anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten haben die Schulpflichtigen zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Muß der Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen den Unterricht versäumen, so haben die Erziehungsberechtigten der Schulleitung spätestens am dritten auf den Beginn der Versäumnis folgenden Tage eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu machen. In allen anderen Fällen von Schulversäumnis ist die vorherige Erlaubnis der Schulleitung einzuholen.

§ 5.

Ein Schulgeld wird für den Unterricht nicht erhoben.

§ 6.

Erziehungsberechtigte, die den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, können in eine Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 150 RM genommen werden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt. Die gleiche Strafe trifft die Schulpflichtigen, die sich der Verpflichtung zum Schulbesuch entziehen.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den